

Statuten des Vereins SERVAS AUSTRIA

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „SERVAS AUSTRIA. Friede durch Freundschaft“

Der Name „Servas“ bedeutet in der übernationalen Sprache Esperanto „bewirten“ und knüpft an den Namen ähnlicher Vereinigungen in vielen Ländern der Welt an. SERVAS AUSTRIA ist zudem Mitglied von Servas International, einer weltweiten Vereinigung mit Sitz in Genf, die die gleichen Zielsetzungen wie SERVAS AUSTRIA hat. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, versteht sich als Friedensorganisation. Er bezweckt die Förderung des Friedens durch Förderung von Kontakt und Verständigung zwischen Menschen aus aller Welt. Er sieht Freundschaft, Fähigkeit zu Vertrauen und friedlicher Konfliktlösung, Achtung der Würde jedes einzelnen Menschen und ein gutes Leben für alle als die Werte an, für die er eintritt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- Förderung von Begegnungen zwischen GastgeberInnen und BesucherInnen in Österreich und über nationale Grenzen hinweg mit dem Ziel, Erfahrungsräume zum Erleben vorurteilsfreier, toleranter und damit friedensfördernder zwischenmenschlicher Umgangs- und Lebensformen zu schaffen bzw. zu unterstützen,
- Durchführung und Förderung von Aktivitäten und Projekten zur Friedenserziehung in der Bildungs- und insbesondere Jugendarbeit,
- Beratung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Institutionen und anderen Organisationen,

- Herausgabe von Veröffentlichungen. Betreiben einer Internet-Homepage,
- Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen (Tagungen, Workshops, Projekttage usw.).

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge sowie private und öffentliche Zuwendungen,
- Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Kassen und Konten werden nach kaufmännischen Prinzipien ordnungsgemäß geführt und geprüft.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive und fördernde Mitglieder.

- Fördernde Mitglieder sind solche, die sich als GastgeberInnen oder BesucherInnen am Vereinsleben beteiligen.
- Aktive Mitglieder sind jene, die sich darüber hinaus durch Übernahme von weiteren Aufgaben an der Vereinsarbeit beteiligen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen von SERVAS AUSTRIA bekennt, sich an der Arbeit des Vereins beteiligt bzw. diese unterstützt.

Die erstmalige Mitgliedschaft ist bei einem Vorstandsmitglied oder einem mit dieser Aufgabe betrauten aktiven Mitglied schriftlich oder mündlich zu beantragen. Ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand damit betrautes aktives Mitglied führt ein Informationsgespräch mit dem/der Bewerber/in und entscheidet auf dessen Grundlage im Einvernehmen mit dem Vorstand endgültig über die Aufnahme.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ein förderndes Mitglied kann jederzeit durch Übernahme einer über die Aktivität als BesucherIn oder GastgeberIn hinausgehende Vereinsaufgabe den Status eines aktiven Mitglieds und jedes aktive Mitglied jederzeit durch formlose Benachrichtigung des Vorstands den Status eines fördernden Mitglieds annehmen.

Bis zur Entstehung des Vereins können die Vereinsgründer sowohl Personen als aktive als auch Personen als fördernde Mitglieder vorläufig aufnehmen. Diese Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie auf die jährliche Anfrage des Vorstands hin zweimal nicht verlängert wird.

Die Mitgliedschaft endet weiters durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu erklären und gilt mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, falls es in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck oder gegen sonstige Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich oder mündlich mit Begründung zu übermitteln. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied ein Schiedsgericht anrufen. Bis zu dessen Entscheidung ist das Mitglied jedenfalls von allen Rechten und Pflichten eines Mitglieds entbunden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.

Mindestens fünf aktive Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Diese hat binnen drei Monaten stattzufinden.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihrem Status entsprechend die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die/der Rechnungsprüfer/in und das Schiedsgericht.

Für besondere Aufgaben können die Generalversammlung oder der Vorstand Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen bzw. einzelne aktive Mitglieder mit Aufgaben betrauen.

Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich.

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder,
- Verlangen der/des Rechnungsprüfers/in

binnen drei Monaten statt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Darüber hinaus können Anträge zur Generalversammlung von Mitgliedern mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Übertragung des Stimmrechts eines aktiven Mitglieds auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller aktiven Mitglieder

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen/deren Verhinderung das älteste anwesende aktive Mitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin,
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Darüber hinaus berät und beschließt die Generalversammlung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die anderen Vorstandsmitglieder, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung von NachfolgerInnen wirksam.

Bei Ausscheiden des/der stellvertretenden Vorsitzenden und/oder des dritten Vorstandsmitglieds kooptiert der restliche Vorstand an ihre/seine Stelle ein bzw. zwei andere aktive Mitglieder in den Vorstand.

Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende das Amt des/der Vorsitzenden und kooptiert im Einvernehmen mit dem verbliebenen Vorstandsmitglied ein anderes aktives Mitglied in den Vorstand.

Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstands übernimmt das verbliebene Mitglied das Amt des/der Vorsitzenden und kooptiert zwei andere aktive Mitglieder als Stellvertretende/n Vorsitzende/n bzw. drittes Vorstandsmitglied in den Vorstand.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle von zwei anwesenden Mitgliedern einstimmig. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung, Rücktritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und delegiert in Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern Aufgaben und Kompetenzen an diese. Insbesondere wird auf diese Weise zu Beginn der Funktionsperiode festgelegt, welches Vorstandsmitglied für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere für die Verwaltung allfälliger Bankkonten zuständig ist.
- Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden.
- Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Der Vorstand kann mit bestimmten Aufgaben auch aktive Mitglieder beauftragen, die ihm über deren Erledigung berichten.

§ 13: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die jährliche Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.

Die Rechnungsprüfer/innen haben bei Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zurücktreten.

Bei Ausscheiden von Rechnungsprüfer/innen hat der Vorstand umgehend geeignete aktive Mitglieder mit dieser Funktion zu betrauen.

§ 14: Schiedsgericht

Zur Schlichtung allfälliger aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Ein Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird auf folgende Art gebildet: Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen bestimmen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage einvernehmlich ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nicht-Einigung entscheidet unter den beiden zuletzt Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Ein Schiedsgericht tritt binnen einem Monat nach seiner Benennung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder zusammen. Es hat beide Seiten anzuhören und vor einer Entscheidung einen Vermittlungsversuch zu unternehmen. Wenn dieser misslingt, fällt es seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt diese den Streitparteien und dem Vorstand unverzüglich mit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven eventuell verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dabei gilt, dass dieses nur an eine Vereinigung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Konstituierung des Vereins in Kraft.